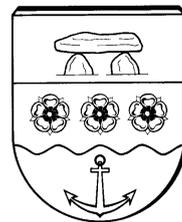


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2021

Nr. 13

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland					
224	Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2020	217	233	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 26 „Sögeler Straße“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	221
225	Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2020	217	234	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2021	222
226	Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2020	217	235	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2021 vom 04.03.2021	223
227	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren	217	236	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2021	224
228	Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG); Antrag der Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Rhede (Ems), für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (8 x ENERCON E-160 EP5, Nabenhöhe: 166,6 m, Gesamthöhe: 246,7 m, Rotordurchmesser: 160 m, Leistung: je 4,6 MW und 1 x ENERCON E-147 EP5 E2, Nabenhöhe: 155,1 m, Gesamthöhe: 228,6 m, Rotordurchmesser: 147 m, Leistung: 5,0 MW) als Ersatz für 13 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-66	218	237	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2021	224
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			238	Satzung der Gemeinde Twist über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Twist-Siedlung“	225
229	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderveen für das Haushaltsjahr 2021	219	239	Hundesteuersatzung der Gemeinde Twist	227
230	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2021	220	C. Sonstige Bekanntmachungen		
231	Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	220	240	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland	229
232	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 03-04/9 „Feriendorf Dankern Süd – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	221	241	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland	229
			242	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Kluse Landkreis Emsland	230
			243	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement – Geschäftsstelle Aurich –; Flurbereinigung Overledinger Moor; Einleitungsbeschluss	231

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

224 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 31.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 03.05.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 03.06.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

225 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 30.04.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 28.05.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

226 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 11.05.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 14.04.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 07.06.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

227 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Geissing, Emsbüren

Herr Heinz Geissing, Ahlde 30, 48488 Emsbüren, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 32.000 Plätzen in Freilandhaltung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (DLG-Signum 6406), für die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (je 25 m³), für die Errichtung von zwei abflusslosen Schmutzwasserbehältern (44 m³ und 45 m³) und einem Lagerbehälter für Abschlammwasser (Filter, 100 m³) sowie für die Errichtung von zwei Kotlagerhallen auf dem Grundstück Flur 24, Flurstück 21/3 der Gemarkung Ahlde. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 32.000 Legehennen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das o.a. Vorhaben unterliegt damit der Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 04.12.2020 vorgelegt.

Gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 c.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und § 7 Abs. 3 UVPG unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.06.2021 bis einschließlich 22.07.2021 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags bis

donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 13.00 Uhr

- Gemeinde Emsbüren, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, Zimmer 123, während der Dienststunden

montags 8:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

dienstags und

mittwochs 8.30 - 12.00 Uhr

donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

freitags 8.30 - 12.00 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- UVP-Bericht
- Schalltechnisches Gutachten

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 23.06.2021 beginnt und mit Ablauf des 23.08.2021 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 29.09.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 29.09.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.06.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

228 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG); Antrag der Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Rhede (Ems), für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen (8 x ENERCON E-160 EP5, Nabenhöhe: 166,6 m, Gesamthöhe: 246,7 m, Rotordurchmesser: 160 m, Leistung: je 4,6 MW und 1 x ENERCON E-147 EP5 E2, Nabenhöhe: 155,1 m, Gesamthöhe: 228,6 m, Rotordurchmesser: 147 m, Leistung: 5,0 MW) als Ersatz für 13 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-66

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.03.2021 für den 01.07.2021 festgesetzte Erörterungstermin wird **abgesagt** und durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG) **ersetzt**.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am 23.06.2021 per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 06.07.2021 schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSIG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Meppen, 01.06.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 762.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 883.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 715.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 851.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 543.200 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 797.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 250.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.509.100 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.653.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 335 v.H. |

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 30.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 10.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 GemHKVO | 2.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Anderverne, 02.03.2021

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anderverne, 09.06.2021

GEMEINDE ANDERVENNE
Der Bürgermeister

230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.129.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.262.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.025.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.144.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.026.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.037.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 85.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.052.100 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.266.300 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v.H. |

2. Gewerbesteuer

335 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | § 115 II Nr. 1 NKomVG | 40.000,00 Euro |
| b) | § 115 II Nr. 2 NKomVG | 20.000,00 Euro |
| c) | § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
| d) | § 12 I KomHKVO | 15.000,00 Euro |
| e) | § 19 IV 1 KomHKVO | 3.000,00 Euro |
| f) | für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Beesten, 20.01.2021

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 09.06.2021

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

231 Bekanntmachung der Gemeinde Esterwegen über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 20.05.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN

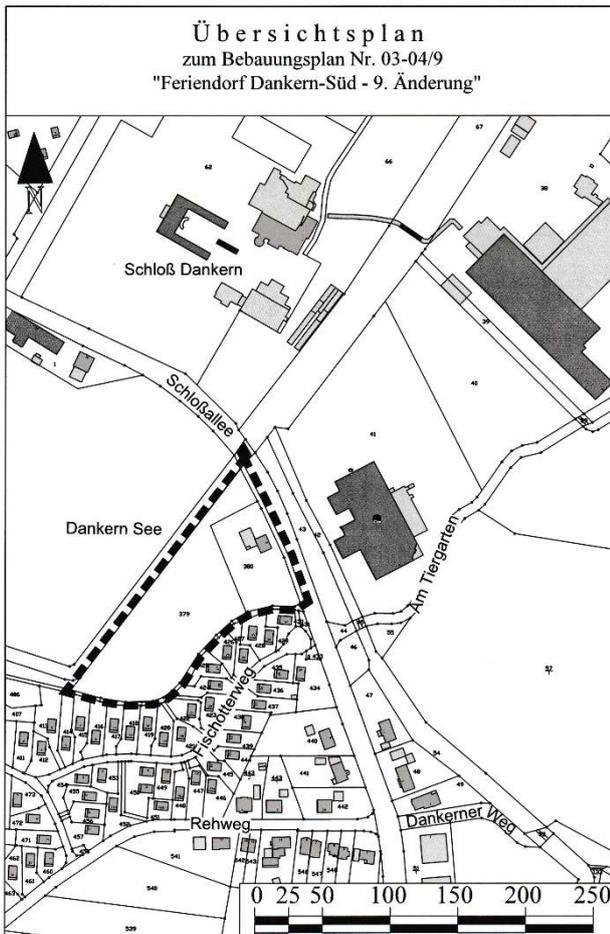
Willenborg
Bürgermeister

Hüntelmann
Gemeindedirektor

232 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 03-04/9 „Feriendorf Dankern Süd – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 03-04/9 „Feriendorf Dankern Süd – 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2020

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

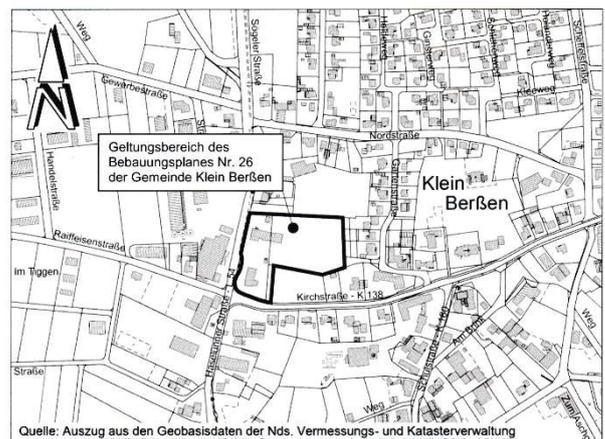
Haren (Ems), 04.06.2021

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

233 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 26 „Sögeler Straße“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 26 „Sögeler Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sögeler Straße“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „https://uvp.niedersachsen.de“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 27.05.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

234 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 21.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	120.856.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	124.260.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.439.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	150.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.066.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.735.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.740.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.073.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.248.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.246.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	148.055.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	148.055.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird 16.248.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.416.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

§ 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 21.04.2021

STADT LINGEN (EMS)

Krone
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 27.05.2021 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang in Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:30 Uhr
Samstag	9:00 bis 12:00 Uhr

Lingen (Ems), 27.05.2021

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister

235 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2021 vom 04.03.2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.802.100 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.563.800 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	140.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.633.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.394.200 Euro
	Saldo	-1.760.400 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.814.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.559.900 Euro
	Saldo	-745.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro
	Saldo	535.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.997.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.969.100 Euro
	Gesamtsaldo	-1.971.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 770.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.10.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 03.03.2021

Gemeinde Lorup

Helmer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 25.05.2021 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.06.2021 bis 23.06.2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 02.06.2021

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

236 Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 25.02.21 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.709.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.681.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	676.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.642.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.493.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.538.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.166.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	143.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.581.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.803.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt auf:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 26.02.21

GEMEINDE RHEDE

Jens Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.04.21 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 30.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 07.06.21

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

237 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.545.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.519.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.278.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.106.300,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.684.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.729.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.128.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.091.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.950.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.128.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch die beschlossene Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostendeckung gegenübersteht, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 Euro je Einzelfall.

Surwold, 28.01.2021

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 19.05.2021 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 01.06.2021

GEMEINDE SURWOLD
Die Bürgermeisterin

238 Satzung der Gemeinde Twist über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Twist-Siedlung“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das insgesamt etwa 88,1 Hektar umfassende und im § 2 näher beschriebene Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Twist-Siedlung“.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Straße An der Wieke,
- im Osten durch die östliche Grenze der J.-D.-Lauenstein-Straße,
- im Süden durch die südliche Grenze der Hesperer Straße einschließlich der südlich der Hesperer Straße gelegenen Sportanlagen,
- im Westen durch die westliche Grenze der Straße Am Kanal.

(2) Der Bereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Twist

Flur 10, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/20, 1/21, 1/22, 1/30, 1/43, 1/46, 1/57, 1/58, 1/66, 1/67, 1/68, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/77, 1/80, 1/81, 1/82, 1/84, 1/93, 1/94, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/103, 1/118, 1/119, 1/121, 1/122, 1/123, 1/133, 1/135, 1/136, 1/137, 1/150, 1/153, 1/158, 1/161, 1/162, 1/170, 1/171, 1/172, 1/174, 1/175, 1/176, 1/177, 1/178, 1/181, 1/193, 1/194, 1/195, 1/198, 1/200, 1/203, 1/205, 1/206, 1/207, 1/209, 1/210, 1/213, 1/214, 1/226, 1/228, 1/233, 1/234, 1/235, 1/236, 1/240, 1/241, 1/243, 1/245, 1/249, 1/250, 1/256, 1/258, 1/259, 1/260, 1/261, 1/263, 1/264, 1/265, 1/266, 1/267, 1/271, 1/273,

1/274, 1/276, 1/277, 1/278, 1/279, 1/280, 1/281, 1/282, 1/283, 1/284, 1/285, 1/286, 1/287, 1/288, 1/289, 1/290, 1/291, 1/292, 1/293, 1/294, 1/295, 1/296, 1/297, 1/298, 1/300, 1/302, 1/307, 1/309, 1/310, 1/311, 1/312, 1/313, 1/314, 1/315, 1/316, 1/317, 1/318, 1/319, 1/320, 1/321, 1/322, 1/323, 1/324, 1/325, 1/326, 1/327, 1/340, 1/341, 1/342, 1/343, 1/344, 1/345, 1/346, 1/347, 1/348, 1/349, 1/350, 1/500, 1/501, 1/502, 1/503, 1/504, 1/505, 1/506, 1/507, 4/8, 4/15.

Flur 11, Flurstücke 8/17, 8/18, 8/19, 8/55, 8/76, 8/234.

Flur 13, Flurstücke 1/36, 1/57, 1/61, 1/63, 1/65, 1/69, 1/71, 1/76, 1/80, 1/109, 1/112, 1/126, 1/127, 1/130, 1/132, 1/135, 1/138, 1/140, 1/143, 1/144, 1/148, 1/149, 1/150, 1/151, 1/156, 1/157, 1/158, 1/168, 1/169, 1/174, 1/177, 1/178, 1/179, 1/180, 1/186, 1/187, 1/191, 1/192, 1/194, 1/196, 1/197, 1/198, 1/199, 1/200, 1/201, 1/206, 1/212, 1/213, 1/214, 1/215, 1/218, 1/219, 1/220, 1/221, 1/222, 1/223, 1/224, 1/225, 1/226, 1/227, 1/228, 1/252, 1/253, 1/254, 1/257, 1/258, 1/259, 1/260, 1/261, 1/262, 1/263, 1/265, 1/273, 1/276, 1/278, 1/279, 1/280, 1/281, 1/282, 1/286, 1/287, 1/288, 1/289, 1/292, 1/293, 1/294, 1/296, 1/297, 1/298, 1/305, 1/307, 1/309, 1/310, 1/311, 1/313, 1/315, 1/316, 1/317, 1/320, 1/325, 1/331, 1/332, 1/337, 1/338, 1/339, 1/341, 1/342, 1/343, 1/344, 1/345, 1/346, 1/347, 1/349, 1/350, 1/351, 1/352, 1/353, 1/354, 1/356, 1/358, 1/359, 1/361, 1/362, 1/364, 1/365, 1/366, 1/367, 1/368, 1/369, 1/370, 1/371, 1/372, 1/373, 1/374, 1/375, 1/376, 1/381, 1/382, 1/383, 1/384, 1/385, 1/386, 1/387, 1/388, 1/389, 1/390, 1/391, 1/392, 1/393, 1/394, 1/395, 1/396, 1/397, 1/398, 1/399, 1/400, 1/401, 1/402, 1/403, 1/404, 1/406, 1/407, 1/408, 1/409, 1/410, 1/411, 1/412, 1/413, 1/414, 1/415, 1/416, 1/417, 1/418, 1/419, 1/420, 1/421, 1/422, 1/423, 1/424, 1/427, 1/428, 1/429, 1/430, 1/431, 1/432, 1/435, 1/438, 1/439, 1/440, 1/441, 1/443, 1/444, 1/445, 1/446, 1/449, 1/450, 1/451, 1/452, 1/453, 1/454, 1/455, 1/456, 1/457, 1/458, 1/459, 1/460, 1/461, 1/462, 1/463, 1/464, 1/465, 1/467, 1/468, 1/469, 1/470, 1/471, 1/473, 1/474, 1/476, 1/477, 1/479, 1/481, 1/485, 1/486, 1/487, 1/488, 1/490, 1/491, 1/492, 1/493, 1/494, 1/495, 1/496, 1/497, 1/498, 1/499, 1/500, 1/502, 1/503, 1/504, 1/505, 1/506, 1/507, 1/508, 1/509, 1/510, 1/511, 1/512, 1/513, 1/514, 1/515, 1/516, 1/517, 1/518, 1/519, 1/520, 1/521, 1/522, 1/523, 1/524, 1/526, 1/527, 1/528, 1/529, 1/530, 1/531, 1/532, 1/536, 1/537, 1/538, 1/539, 1/540, 1/547, 1/548, 1/549, 1/550, 1/552, 1/553, 1/558, 1/559, 1/561, 1/562, 1/565, 1/566, 1/567, 1/568, 1/569, 1/570, 1/581, 1/596, 1/597, 1/601, 1/608, 1/610, 1/611, 1/612, 1/613, 1/614, 1/615, 1/616, 1/617, 1/620, 1/621, 1/622, 1/623, 1/624, 1/625, 1/626, 1/629, 1/630, 1/631, 1/632, 1/633, 1/634, 1/635, 1/636, 1/637, 1/638, 1/639, 1/641, 1/642, 1/643, 1/645, 1/646, 1/647, 1/648, 1/649, 1/652, 1/653, 1/654, 1/655, 1/656, 1/657, 1/658, 1/659, 1/660, 1/661, 1/663, 1/665, 1/667, 1/668, 1/669, 1/670, 1/671, 1/672, 1/673, 1/674, 1/676, 1/679, 1/681, 1/682, 1/683, 1/684, 1/685, 1/687, 1/688, 1/689, 1/690, 1/691, 1/692, 1/693, 1/694, 1/695, 1/696, 1/697, 1/699, 1/700, 1/701, 1/702, 1/703, 1/704, 1/707, 1/708, 1/710, 1/711, 1/712, 1/713, 1/715, 1/716, 1/717, 1/719, 1/720, 1/721, 1/722, 1/723, 1/724, 1/725, 1/726, 1/727, 1/728, 1/729, 1/730, 1/731, 1/732, 1/733, 1/734, 1/735, 1/736, 1/737, 1/738, 1/740, 1/741, 1/742, 1/743, 1/744, 1/745, 1/746, 1/747, 1/752, 1/753, 1/754, 1/755, 1/757, 1/758, 1/759, 1/760, 1/763, 1/765, 1/766, 1/767, 1/768, 1/769, 1/771, 1/772, 1/778, 1/782, 1/783, 1/784, 1/785, 1/786, 1/787, 1/788, 1/790, 1/791, 1/792, 1/793, 1/795, 1/796, 1/797, 1/798, 1/799, 1/800, 1/801, 1/802, 1/803, 1/804, 1/805, 1/808, 1/809, 1/810, 1/811, 1/812, 1/813, 1/814, 1/816, 1/818, 1/819, 1/820, 1/821, 1/822, 1/825, 1/826, 1/827, 1/828, 1/829, 1/830, 1/831, 1/832, 1/833, 1/834, 1/835, 1/836, 1/837, 1/839, 1/841, 1/842, 1/843, 1/844, 1/845, 1/846, 1/847, 1/848, 1/849, 1/851, 1/852, 1/853, 1/854, 1/857, 1/858, 1/859, 1/860, 1/861, 1/862, 1/863, 1/864, 1/865, 1/866, 1/867, 9/11, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 92, 93/1, 93/2, 94/1, 97/1, 98/1, 101/1, 102/1, 105/1, 106/1, 109/1, 110/1, 112, 114/1, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/3, 136/3, 137/1, 137/2, 137/3, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 150, 151, 152, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, 153/11, 153/12, 153/13, 153/14, 153/15, 153/16, 153/17, 153/18, 153/19, 153/20, 153/21, 153/22, 153/23, 153/24, 153/25, 153/26, 153/27, 154,

155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169/1, 169/2, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180/2, 180/3, 181, 182, 183/1, 183/2, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 192.

Flur 17, Flurstücke 3/7, 17/1, 18.

Flur 18, Flurstück 4.

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte durch eine Umgrenzungslinie dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.05.2036.

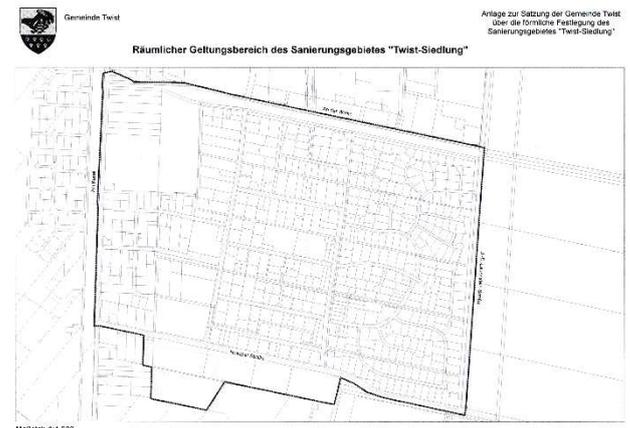
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Twist, 03.06.2021

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

a) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- d) Die Satzung der Gemeinde Twist über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Twist-Siedlung“ einschließlich der Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, aus.
- e) Die Unterlagen können ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Twist www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/satzungen eingesehen werden.

Twist, 08.06.2021

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers
Bürgermeisterin

239 Hundesteuersatzung der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S.309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalter). Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 96,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 660,00 € |

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde werden bei der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei der Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorsteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

9. Hunden für die Dauer von 12 Monaten, wenn die Halterin/der Halter den Hund von einer Tierschutzeinrichtung erhalten hat. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 1.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwacheleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Absatz 1.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
3. im Falle von § 6 Nr. 3 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird,
4. im Falle von § 7 jährlich Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegt werden.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt im Sinne von § 2 Absatz 1 aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er 3 Monate alt wird.

- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen

§ 11 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung ist das elektronische Kennzeichen (Transponder) anzugeben. Der Halter wird über den Transponder ermittelt. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht bezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Verein, Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO)

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 11 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 11 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Gemeinde anzeigen,
- entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.05.1998, geändert durch Satzung der Gemeinde Twist vom 20.11.2003, außer Kraft.

Twist, 03. Juni 2021

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

240 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Groß Berßen
Landkreis Emsland

In der o.a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, vom 30.11.2020, kraft Gesetzes

die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) alle Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Da der Einleitungsbeschluss für die Flurbereinigung Groß Berßen inzwischen unanfechtbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr gemäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde auf 3 Mitglieder festgesetzt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stellvertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt -wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es wünscht- schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird hiermit der Termin angesetzt auf

**Dienstag, 22. Juni 2021 um 19:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Groß Berßen, Dorfstr. 16,
49777 Groß Berßen**

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Die Veranstaltung soll ebenfalls zur Information über den Verfahrensstand in der Flurbereinigung Groß Berßen dienen.

Hinweise:

Die Wahl des Vorstandes wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>

Dazu auf der rechten Seite unter Öffentliche Bekanntmachungen „aktuelle Bekanntmachungen“ anklicken.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Bitte halten Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und während der Veranstaltung die erforderlichen Mindestabstände ein. Die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung wird empfohlen. Um das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers wird gebeten.

Meppen, 04.06.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Pohlmann

241 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung
Klein Berßen-Stavern
Landkreis Emsland

In der o.a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, vom 15.01.2021, kraft Gesetzes

die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) alle Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Da der Einleitungsbeschluss für die Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern inzwischen unanfechtbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr gemäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde auf 5 Mitglieder festgesetzt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stellvertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt -wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es wünscht- schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird hiermit der Termin angesetzt auf

**Donnerstag, 24. Juni 2021 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Hüven, Schulstr. 3, 49751 Hüven**

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Die Veranstaltung soll ebenfalls zur Information über den Verfahrensstand der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern dienen.

Hinweise:

Die Wahl des Vorstandes wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Dazu auf der rechten Seite unter Öffentliche Bekanntmachungen „aktuelle Bekanntmachungen“ anklicken.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Bitte halten Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und während der Veranstaltung die erforderlichen Mindestabstände ein. Die Durchführung eines Schnell-/Selbsttests vor der Anreise zu der Sitzung wird empfohlen. Um das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers wird gebeten.

Meppen, 04.06.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Pohlmann

242 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Kluse Landkreis Emsland

In der o.a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, vom 30.11.2020, kraft Gesetzes

die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) alle Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Da der Einleitungsbeschluss für die Flurbereinigung Kluse inzwischen unanfechtbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr gemäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde auf 5 Mitglieder festgesetzt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stellvertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt -wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es wünscht- schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird hiermit der Termin angesetzt auf

**Mittwoch, 30. Juni 2021 um 19:00 Uhr
im Saal „Altes Gasthaus Ganseforth“, Hauptstraße 1,
26892 Kluse**

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Die Veranstaltung soll ebenfalls zur Information über den Ablauf des Flurbereinigung Kluse dienen.

Hinweise:

Die Wahl des Vorstandes wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>.

Dazu auf der rechten Seite unter Öffentliche Bekanntmachungen „aktuelle Bekanntmachungen“ anklicken.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Bitte halten Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und während der Veranstaltung die erforderlichen Mindestabstände ein. Ein negativer Schnelltest oder Selbsttest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, sowie eine Bescheinigung einer anerkannten Teststelle, die das Testergebnis bestätigt, ist erforderlich. Genesene oder geimpfte Personen brauchen keinen Schnelltest vorlegen. Um das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers wird gebeten.

Wir bitten um Voranmeldung bis zum 29.06.2021.

Die Voranmeldung ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: johannes.griesen@arl-we.niedersachsen.de

Meppen, 07.06.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Ubbenjans

243 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems; Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement – Geschäftsstelle Aurich –; Flurbereinigung Overledinger Moor; Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Flachsmeer, Großwolde, Ihren und Völlen, Gemeinde Westoverledingen, Landkreis Leer, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Overledinger Moor angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1352,7447 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Westoverledingen

Gemarkung Flachsmeer	Flur 7 tw. Flur 11	Flur 8 tw.	Flur 9	Flur 10
Gemarkung Großwolde	Flur 10	Flur 11		
Gemarkung Ihren	Flur 7 tw.	Flur 8		
Gemarkung Völlen	Flur 14	Flur 18 tw.	Flur 19	

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Gemeinde Rhaderfehn, 1. Süderwieke 2a, 26817 Rhaderfehn und Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, zur Einsichtnahme ab dem 07.06. bis zum 21.06.2021, während der Dienstzeiten, ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der Gemeinde zu vereinbaren. Auf die Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Overledinger Moor“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Westoverledingen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Overledinger Moor sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Es soll auf vorhandener Trasse ein zukunftsfähiges ländliches Wegenetz geschaffen werden. Ein wesentliches Ziel des Verfahrens ist es daher, die Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Wege zu verbessern. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen durch die Auflösung von Landnutzungskonflikten, v.a. Landwirtschaft und gemeindliche Entwicklung, die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Overledinger Moor hat die Gemeinde Westoverledingen diverse verstreut liegende Kompensationsflächen. Für zukünftige Bauvorhaben werden darüber hinaus weitere Kompensationsflächen benötigt. Isoliert in der landwirtschaftlichen Fläche liegende Kompensationsmaßnahmen haben oft nur einen eingeschränkten Wert für den Naturschutz. Aus diesem Grunde haben sich im Zielgebiet bereits erhebliche Nutzungskonflikte entwickelt. Zur Auflösung der bestehenden Nutzungskonflikte sowie zur Vermeidung der zu erwartenden Verschärfung dieser Konflikte sollen zwei Kompensationsflächenpools geschaffen werden. Hierdurch soll der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche deutlich verringert und so die Betroffenheit der Eigentümer minimiert werden. Zugleich wird eine erhebliche Aufwertung für den Naturschutz erreicht. Daneben werden weitere Gestaltungsmaßnahmen mit ökologischer Zielsetzung (Revitalisierung des Barkmeer, Anlage von Gehölz- und Saumbiotopen, Anlage einer Obstwiese, Durchführung einer Gewässeraufweitung sowie eine Waldentwicklung) mit dem Flächenmanagement der Flurbereinigung unterstützt.

Weiterhin ist es Ziel des Verfahrens durch die Bodenordnung gemeindliche Planungen zu unterstützen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sowie die bestehende Erholungsfunktion des Raumes weiterzuentwickeln.

Durch den integralen Ansatz der Bodenordnungsverfahren kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Overledinger Moor durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 21.05.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
DEZERNA 4 - FLURBEREINIGUNG,
LANDMANAGEMENT
– GESCHÄFTSSTELLE AURICH –
Im Auftrage
Meiners

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.